

# **Anlage zur Vorabbekanntmachung**

## **Busverkehrsleistungen auf den Linien 1-15 und 25-28 in der Stadt Villingen-Schwenningen**

### **Anforderungsprofil**

#### **1. Vorbemerkung**

Im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge ist die Stadt Villingen-Schwenningen zuständige Behörde gemäß § 8 Absätze 1 und 2 ÖPNVG Baden-Württemberg i. V. m. § 8a PBefG und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Linien 1-15 (VSBus-Konzept) und 25-28 (NachtAcht) und beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 PBefG in ihrem Zuständigkeitsgebiet zu erteilen. Der ÖDA soll für eine Laufzeit von 5 Jahren ab Betriebsbeginn erteilt werden.

Die Vorinformation definiert ferner die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen an den Fahrplan, an das Beförderungsentgelt, an qualitative Anforderungen und an zu erbringende Standards bei der operativen Betriebsdurchführung (§ 8 a Abs.2 Satz 3 PBefG).

Gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 5 PBefG können diese Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorinformation verwiesen wird. Die Vorinformation verweist zur Beschreibung der Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelte, qualitative Anforderungen und zu erbringende Standards bei der operativen Betriebsdurchführung auf das vorliegende Dokument einschließlich Anlagen.

Mit den Vorgaben dieses Anforderungsprofils wird eine ausreichende Verkehrsbedienung nach § 8 Abs. 3 PBefG für den Stadtbuslinienverkehr in den Kernstadtbezirken der Stadt Villingen-Schwenningen geregelt.

#### **2. Verkehrlicher Leistungsumfang**

Die Stadtbuslinienbus 1- 15 (VSBus) und Nachtbusverkehr Linien 25 – 28 (NachtAcht) sind in einem Taktverkehr zu bedienen.

Die Linie 1, 2 und 3 sind Zwischenortslinien zur Verbindung der beiden großen Stadtbezirke Villingen und Schwenningen.

Die Linien 4 -11 bestehen aus Stadtlinienverkehren im Stadtbezirk Villingen.

Die Linien 12 bis 15 sind Stadtlinienverkehre im Stadtbezirk Schwenningen.

Die Schülerlinie 13 deckt im Stadtbezirk Schwenningen erforderliche Schulverkehre ab und fährt außer Takt. Aufgrund der uneinheitlichen Linienwege wird diese Linie nicht im Liniennetzplan dargestellt.

Die Nachtbuslinien 25 -28 verkehren in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag, sowie vor Feiertag auf Feiertag. Die Verkehrsleistung des VSBus-Konzeptes und der NachtAcht belaufen sich auf insgesamt rund 2.200.000 Fahrplankilometer. Konkrete Angaben finden sich in den beigefügten Anlagen:

- Anlage Linienübersicht
- Anlage Liniennetzplan VSBus
- Anlage Liniennetzplan NachtAcht (schematisch)
- Anlage Fahrplan
- Anlage Satzung gem. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007

An den zentralen Umsteigepunkten Bahnhof Villingen, Busbahnhof Schwenningen und Bahnhof Schwenningen sind Anschlüsse untereinander sicherzustellen.

Die zu vergebende Leistung auf den Linien 1-15 und 25–28 wird ganzjährig unverändert durchgeführt.

Fahrplanänderungen werden nach Bedarf zielgerichtet durchgeführt.

### 3. Fahrzeugstandards

Es gelten die Vorgaben des Nahverkehrsplan 2017 für den Schwarzwald-Baar-Kreis

[https://www.lrasbk.de/media/custom/2961\\_1198\\_1.PDF?1571391792](https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1198_1.PDF?1571391792)

Diese Vorgaben beziehen sich insbesondere auf das:

- Corporate Design (Grundfarbe dunkelblau)
- Fahrzeugwerbung
- Rollstuhl- und Rollatorenplätze
- Höchstalter
- Optische und akustische Fahrgastinformationsanlagen
- Klimaanlage
- WLAN-Hotspot

Zusätzliche städtische Anforderungen an die Fahrzeuge

- Es sind mindesten 19 Fahrzeuge (inklusive Reservefahrzeuge) einzusetzen, davon sind 3 Kleinbusse, mindestens 4 Gelenkbussen (18m), restliche Fahrzeuge Solobusse (12m).
- Es dürfen nur Fahrzeuge mit Niederflertechnik oder Low-Entry zum Einsatz.
- Die Fahrzeuge haben über eine vom Fahrerarbeitsplatz aus bei Bedarf zu bedienende Absenkanlage (Kneeling) zu verfügen. Diese ist immer einzusetzen, wenn mobilitätseingeschränkte Fahrgäste das Fahrzeug betreten oder verlassen möchten. Ansonsten ist der Einsatz der Kneeling-Funktion zu unterlassen, um die Haltestellen-Aufenthaltszeiten möglichst kurz zu gestalten.
- Die Fahrzeuge müssen über eine manuelle oder automatische Klapprampe an der 2. Türe verfügen. Diese ist immer dann durch das Fahrpersonal zur Anwendung zu bringen, wenn Fahrgäste mit Mobilitätshilfen das Fahrzeug betreten oder verlassen möchten.
- Alle ab Betriebsbeginn am 01.01.2022 neu zu beschaffenden Fahrzeuge haben über eine Klimatisierung des gesamten Fahrgastraums entweder nach VDV-Schrift 236 aus 06/2015 oder nach VDV-Schrift 236/1 aus 08/2009 zu verfügen. Der Betreiber stellt ganzjährig sicher, dass die Fahrzeugklimatisierung funktionsfähig ist und gemäß

den einschlägigen Hygienevorschriften ordnungsgemäß gewartet und vorbeugend gereinigt wird.

- Alle im Stadtverkehr eingesetzten Fahrzeuge sind mit dem VSBus-Logo und dem VSBus-Logo kenntlich zu machen.
- Mindestens 2 Gelenkbusse, 2 Kleinbusse und 4 Solobusse sind mit automatischen Fahrgastzählssystemen auszurüsten. Die Fahrgastnutzung der Linien wird mittels automatischer Fahrgastzählssysteme zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) durch den Auftragnehmer Haltestellenscharf und Linienscharf erhoben. Die Fahrzeugbesetzung ist auf einem Linienband darzustellen.
- Das Durchschnittsalter darf max. 8 Jahre, das Höchstalter der Taktbusse 12 Jahre und der Verstärkerfahrzeuge 16 Jahre betragen.
- Die Umweltstandards der zu beschaffender Fahrzeuge haben den aktuell höchsten Anforderungen der EU-Abgasnormen (derzeit Euro VI) zu entsprechen, auch wenn sie noch nicht verbindlich sind.
- Die Busse müssen sauber gehalten werden. Sie werden innen täglich, außen mindestens wöchentlich gereinigt. Grobmüll sowie ekelerregende, abfärbende oder übelriechende Verunreinigungen werden spätestens nach Fahrtende (vom Fahrer) beseitigt. Sicherheitsgefährdende Beschädigungen führen zum Aussetzen der Fahrzeuge, Komfortbeeinträchtigung wie aufgeschlitzte Sitze, Schmierereien etc. werden spätestens nach 1 Woche beseitigt.

#### **4. Anforderungen an das Fahrpersonal**

Verkehrsunternehmen haben sicher zu stellen, dass das von ihnen eingesetzte Fahrpersonal zum gewerblichen Führen eines Kraftomnibusses im öffentlichen Linienverkehr befugt ist. Das Vorhandensein eines gültigen Führerscheins mindestens der Fahrerlaubnisklasse D ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrdienst entsprechend § 21 StVG regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Insbesondere ist zu überprüfen, ob der Eintrag der Schlüsselzahl 95 bei der Fahrerlaubnisklasse D vorliegt. Ungeachtet der Sicherstellung der Befähigung des eingesetzten Fahrpersonals Beförderungsleistungen mittels Kraftomnibussen im öffentlichen Personennahverkehr durchführen zu dürfen, werden nachfolgende Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Fahrpersonal gestellt:

Fahrgästen ist freundlich, aufgeschlossen, zuvorkommend und hilfsbereit gegenüber zu treten. In Stress- und Konfliktsituationen ist angemessen und deeskalatorisch zu reagieren. Schutzbedürftige Fahrgäste (Fahrgäste mit Handicap, minderjährige Fahrgäste) bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Keinesfalls dürfen sie von der Fahrt bzw. der Weiterfahrt ausgeschlossen werden, auch nicht bei Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften der BOKraft bzw. der Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Bei wiederholtem Verstoß trotz höflicher Ermahnung sind die Personalien festzustellen, notfalls unter Zuziehung der Polizei. Fahrgästen mit Mobilitätshilfen ist der Ein- und Ausstieg durch Nutzen der Kneeling-Funktion des KOM und durch Ausklappen der Rampe an Tür 2 zu erleichtern. Es ist sicherzustellen, dass die Mobilitätshilfen während der Fahrt gesichert und vorschriftsgemäß abgestellt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nur die zur Beförderung vorgesehenen Flächen mit Mobilitätshilfen belegt werden und Durchgänge sowie Ein- und Ausstiegsbereiche frei bleiben.

Die Fahrweise ist grundsätzlich rücksichtsvoll, vorausschauend, und energiesparend. Provozierendes Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ist zu unterlassen.

Bezüglich des kundendienstlichen Verhaltens sind detaillierte und umfassende Kenntnisse des Verbundtarifes notwendig. Bei allen Fahrten im Verkehrsgebiet der zu vergebenden

Leistung ist das als „Fahrerverkauf“ bezeichnete Tarifsortiment des Verbundtarifes voll umfänglich über elektronische Verkaufs- und Abrechnungssysteme zu verkaufen. Der Blockverkauf von Papierfahrtscheinen ist nicht zulässig.

Neben der detaillierten Kenntnis aller Linienwege und aller Verstärkerfahrten im Verkehrsgebiet der zu vergebenden Verkehrsleistung muss das Fahrpersonal die prägnantesten Punkte des öffentlichen Lebens in den Stadtbezirken Villingen und Schwenningen (Bahnhöfe, Klinikum, Schulzentren.) kennen und nachfragenden Fahrgästen Auskunft darüber geben können, wie man mit öffentlichen Verkehrsmitteln dorthin gelangt. Das Fahrpersonal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift mindestens gut beherrschen.

Rauchen im Bus ist generell verboten, egal ob sich Fahrgäste im Bus befinden oder nicht. Das Fahrpersonal trägt einheitliche Dienstkleidung während der Dienstausbung. Die Dienstkleidung ist so zu gestalten, dass für jedermann unmittelbar ersichtlich ist, dass die betreffende Person Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Unternehmen ist, welches die zu vergebende Verkehrsleistung erbringt. Die Dienstkleidung hat insgesamt zurückhaltend, elegant aber robust und angenehm zu tragen zu sein. Unabhängig davon achten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Dienstausbung auf ihr gepflegtes äußeres Erscheinungsbild.

## **5. Verbundkooperation**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer Vollintegration in die Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH (VSB).

Verkehrsunternehmen, welche öffentliche Personenverkehrsleistungen in der Zone 4, Stadtgebiet, Villingen-Schwenningen inklusive Ortsteile erbringen, wenden den jeweils aktuell gültigen Verbundtarif der Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH ausschließlich und voll umfänglich an. Die Anwendung anderer, eigener Tarife ist unzulässig. Der jeweils aktuell gültige Verbundtarif, die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbestimmungen können auf der Homepage der VSB ( <http://www.v-s-b.de> ) eingesehen werden.

Es gelten die Vertriebsvorgaben des VSB. Dies beinhaltet den ausschließlichen Einsatz elektronischer Fahrtscheindruck- und Kassensysteme nach Vorgaben des Verkehrsverbundes.

Fahrgeldeinnahmen werden vom Verkehrsverbund an die Verkehrsunternehmen nach einem Einnahmeaufteilungsvertrag verteilt. Auskunft hierüber erteilt auf Anfrage die Nahverkehrsabteilung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis als zuständiger Aufgabenträger des kreisweiten ÖPNVs.

Nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 besteht seit 01.01.2018 die Festlegung, dass innerhalb des VSB-Verbundgebietes alle Linienverkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nur zum Tarif des VSB angeboten werden dürfen.

## **5. Kundendienst, Kundeninformation, Anschlusssicherung, Störungsmanagement**

An den Haltestellen sind haltestellenbezogene Aushangfahrpläne mit Angabe der Taktminute und ggf. Fahrwegabweichungen zu verwenden und stets aktuell zu halten. Umgebungspläne, Tarifinformation, eindeutiger Ansprechpartner, Telefonnummer für Auskünfte und gesonderte Telefonnummern für Betriebsstörungen sind vorzusehen. An den Haltestellen des Stadtbuskonzeptes sind Liniennetzpläne des VSBus-Konzeptes, für Haltestellen des Nachtbuskonzeptes sind zusätzlich Liniennetzpläne der NachtAcht in den

Fahrplankästen zu integrieren. Für jede Linie ist ein Fahrplan sowie pro Haltestelle eine Tarifzonenplan auszuhängen

Haltestellenschilder, Fahrplankästen und Vitrinen werden durch den Betreiber unterhalten. Dies beinhaltet eine Grundreinigung zum jährlichen Fahrplanwechsel sowie weitere nach Bedarf benötigte Reinigungen.

Mit Ausnahme von nur an Schultagen verkehrenden Verstärkerkursen sind alle Fahrzeuge in das Echtzeitdatensystem des Landes Baden-Württemberg einzubinden. Eine uneingeschränkte Nutzung durch die Stadt zum Zwecke der Kundeninformation und Verkehrsplanung muss möglich sein.

An den Knoten Villingen Bahnhof und Schwenningen Busbahnhof ist an der Anschlusssicherung teilzunehmen. Dies bedingt, dass Umsteiger auf weitere Linien bei Verspätung vorgemeldet werden und auf verspätete Zubringer beim 30er Takt bis 5, beim 60er Takt bis 10 Min. gewartet wird.

Die Betriebszentrale muss während der Betriebszeiten für Fahrgäste und die Stadt ununterbrochen erreichbar sein. Hierzu sind insbesondere Auskünfte bei Störungen zu erteilen. Sie muss befugt sein, die erforderlichen Maßnahmen im Störfall zu ergreifen. Hierbei gelten folgende Anforderungen:

- Ersatzstellung von Fahrzeugen bei Fahrzeugausfall oder Verspätungen >15 Min. innerhalb von 30 Minuten
- Eine Notbedienung per Taxi/Mietwagen bei absehbaren Verspätungen >15 Min. oder drohenden Anschlussversäumnissen mit resultierender Ankunftsverspätung >30 Min.

Fundsachen sind vom Fahrer zu verwahren und spätestens bis Dienstende im Betrieb abzugeben. Spätestens am nächsten Werktag müssen Fundsachen im Betriebshof des Verkehrsunternehmens bereitgestellt werden. Auf Wunsch ist auch einmalig die Fundsache in einem vom Kunden ausgewählten Kurs mitzuführen und auszuhändigen.

Für die Abwicklung von Anmeldeverkehren hat der VU eine Rufbuszentrale vorzuhalten. Dies muss für die Kunden:

werktags Mo-Fr zw. 9.00Uhr und 24.00 Uhr  
Samstag zwischen 07.00 Uhr und 24.00 Uhr  
Sonn- und Feiertags zwischen 07.00 Uhr und 24.00 Uhr

erreichbar sein.

## **6. Vertrieb, Marketing**

Der Verkehr wird im Stadtbusfahrplan zusammen mit den für den Stadtverkehr relevanten Regionalbuslinien dargestellt und kommuniziert. Der Verkehr darf nur unter den von der Stadt Villingen-Schwenningen für den Stadtbus entwickelten Marken (VSBUS und NachtAcht) geführt bzw. kommuniziert werden. Auf die Verbundzugehörigkeit ist hinzuweisen.

## **7. Betriebshof**

Für eine zuverlässige und stabile Durchführung des Stadtlinienverkehrs ist mindestens ein Betriebshof mit ausreichender Kapazität im Stadtgebiet vorzuhalten. Die Lage des

Betriebshofes ist so zu wählen, dass bei einer betrieblichen Störung ein Ersatzfahrzeug innerhalb von 30 Minuten an beliebiger Stelle des Liniennetzes eingesetzt werden kann.